



Reglement über die Feuerwehr

vom 23. März 2011

(FWR)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 22 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Sprachregelung	In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.
	§ 2
Gegenstand	Dieses Reglement regelt die Organisation der Feuerwehr und den Vollzug der Aufgaben.
	§ 3
Geltungsbereich	<p>¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und den entsprechenden Verordnungen und Vollzugsvorschriften, sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Reglement vor.</p> <p>² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.</p>

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

	§ 4
Aufgaben der Feuerwehr	<p>¹ Die der Gemeinde übertragenen Aufgaben im Feuerwehrwesen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>² Sofern die Erfüllung der Kern- und Hilfeleistungsaufgaben gewährleistet ist, kann die Feuerwehr für weitere Dienstleistungen (z.B. bei</p>

Veranstaltungen etc.) eingesetzt werden.

§ 5

Organe

Für das Feuerwehrwesen verantwortliche Organe sind der Gemeinderat, der gemäss Organisationsreglement für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorsteher sowie der Stab der Feuerwehr.

§ 6

Zuständigkeit
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst über

- a. die Ernennung des Kommandanten, auf Antrag des Ressortvorstehers
- b. die Festlegung der Funktionsentschädigungen, der Soldansätze und Spesenentschädigungen sowie deren Anpassung an die Teuerung
- c. die Genehmigung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung
- d. das Auslösen von Ausgaben, die gemäss Anhang 2 des Organisationsreglements in die Kompetenz des Gemeinderats fallen
- e. die Regelung der Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren.

§ 7

Zuständigkeit
Ressortvorsteher

¹ Der Ressortvorsteher ist insbesondere zuständig für

- a. die Ernennung bzw. Beförderung des Vizekommandanten sowie der übrigen Mitglieder des Stabs, auf Antrag des Stabs der Feuerwehr
- b. das Disziplinarwesen gegenüber Mitgliedern des Stabs der Feuerwehr
- c. das Auslösen von Ausgaben, die gemäss Anhang 2 des Organisationsreglements in die Kompetenz des Ressortvorstehers fallen
- d. die Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung

² Er wird von den Mitarbeitern der ihm zugeordneten Abteilung unterstützt.

§ 8

Gliederung und Bestand

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in den Stab und die Formationen 1-3 (Dorf, Berg und Spezialisten).

² Der Mannschaftsbestand wird von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) im Einvernehmen mit dem Ressortvorsteher und dem Kommandanten festgelegt.

- Stab
- § 9
- ¹ Der Stab der Feuerwehr setzt sich zusammen aus dem Kommandanten und dessen Stellvertreter, dem Chef Einsatzformation 1 und dessen Stellvertreter sowie dem Ausbildungschef. Ein Mitglied des Stabs kann auch mehrere dieser Funktionen ausüben.
- ² Der Stab der Feuerwehr vollzieht die Aufgaben der Feuerwehr. Er ist insbesondere zuständig für:
- a. die Organisation der Feuerwehr und Zuteilung der Aufgaben
 - b. die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes sowie der Einsatzbereitschaft
 - c. die Aufsicht über Ausbildung, Dienstbereitschaft, Wasserbezugsorte sowie Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Lokale
 - d. die Rekrutierung, Einteilung, Entlassung, Umleitung und Kontrolle über den Bestand
 - e. die Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit diese nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder des Ressortvorstehers fallen
 - f. die Festsetzung der Übungsprogramme
 - g. die jährliche Berichterstattung (Jahresbericht) über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung
 - h. die Ausübung des Disziplinarwesens gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr, insoweit dieses nicht in die Zuständigkeit des Ressortvorstehers fällt.

- Kommunikation
- § 10
- ¹ Für die externe Kommunikation zuständig sind der Gemeindepräsident, der zuständige Ressortvorsteher oder der Gemeindeschreiber.
- ² Die Kommunikation über Einsätze obliegt dem Feuerwehr- bzw. Schadenplatzkommandanten.
- ³ Im Übrigen gilt das Kommunikationskonzept der Gemeinde.

III. Feuerwehrdienst

- Grundsatz
- § 11
- ¹ Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.
- ² Die Dienstzeit erstreckt sich vom 18. bis zum vollendeten 50. Altersjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Stab der Feuerwehr.

- Rekrutierung und Entlassung
- § 12
- ¹ Die Rekrutierung erfolgt über das ganze Jahr.
- ² Gesuche um Versetzung oder Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind bis spätestens 30. September schriftlich auf dem

Dienstweg einzureichen.

³ Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres.

Voraussetzungen für
Feuerwehrdienst

§ 13

¹ Für den Feuerwehrdienst vorausgesetzt ist

- a. ein Wohnort in der Gemeinde oder deren näheren Umgebung
- b. ein Arbeitsplatz in der Gemeinde oder in deren näheren Umgebung
- c. die Atemschutztauglichkeit (Arztzeugnis)
- d. die Verpflichtung für mindestens fünf Jahre für Personen, denen die Lastwagenprüfung durch die Gemeinde finanziert wurde.

Versicherung

§ 14

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind seitens der Gemeinde gegen die Folgen von Unfällen und Krankheiten, deren Ursache der Feuerwehrdienst ist, versichert. Ein gleiches gilt für Drittpersonen, die von der Feuerwehr zu Mithilfe herangezogen wurden.

² Versicherungsfälle sind unverzüglich vom Geschädigten auf dem Dienstweg der zuständigen Abteilung zu melden. Parallel dazu muss bei Körperschäden Meldung bei der SUVA resp. Unfallversicherung des Arbeitgebers erfolgen.

IV. Ausbildung und Einsätze

Übungswesen

§ 15

¹ Das Jahresprogramm wird vom Stab der Feuerwehr ausgearbeitet und den Eingeteilten spätestens in der letzten Woche des Vorjahres schriftlich ausgehändigt. Nach Bedarf können Tagesbefehle für die einzelnen Übungen verschickt werden.

² Die Teilnahme an den Kursen und Übungen ist obligatorisch.

Fahrer Ausbildung - Fahr-
schulen

§ 16

¹ Für das Führen der Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Fahrausweise gemäss Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) Bedingung.

² Sämtliche Motorfahrer sind angewiesen, jährlich regelmässig Übungsfahrten (max. 12 pro Jahr) gemäss den Anweisungen des Fahrschulverantwortlichen durchzuführen.

³ Die Ausbildungskosten des für das Führen des schweren Ersteinsatzfahrzeuges erforderlichen Ausweises übernimmt die Gemeinde.

	§ 17
Pikettdienst	Der Chef Einsatzformation 1 stellt sicher, dass an Sonn- und Feiertagen die notwendige Anzahl Feuerwehrleute einsatzbereit ist.

V. Ausrüstung und Material

	§ 18
Ausrüstung	Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und vom Materialwart abgegeben. Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch und den Unterhalt sowie für die Rückgabe bei Austritt und Wegzug verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

	§ 19
Geräte	¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist für die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Maschinen verantwortlich. ² Unmittelbar nach jedem Einrücken sind die Geräte und Fahrzeuge zu reinigen und instand zu stellen. Die Entlassung erfolgt erst nach vollständiger Retablierung und Bereitschaftserstellung. ³ Schäden sind sofort auf dem Dienstweg dem Materialwart zu melden.

VI. Sold und Entschädigungen

	§ 20
Funktionsentschädigung	¹ Die folgenden Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Funktionsentschädigung: a. Kommandant und dessen Stellvertreter b. Chef Einsatzformation 1 und dessen Stellvertreter c. Chef Ausbildung d. Chef BAG 3 e. Chef BAG 4 f. C EF Berg g. Stv. Zugschef h. Gr C Verkehr i. Zentr. / Logistik ² Die Funktionsentschädigung wird einmal jährlich ausbezahlt. ³ Der Sold für die Teilnahme an Übungen oder für Einsätze wird zusätzlich ausgerichtet.

	§ 21
Sold	<p>¹ Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr einen Sold. Spesen für Verpflegung und gefahrene Kilometer werden separat entschädigt.</p> <p>² Die Abrechnungen werden durch den Materialwart jeweils per Quartalsende erstellt und der zuständigen Abteilung eingereicht.</p>
	§ 22
Zusätzliche Sitzungsgelder	<p>¹ Angehörige der Feuerwehr, die an Kommandantenrapporten, Delegiertenversammlungen oder Stützpunktrapporten teil zu nehmen haben, werden für diesen Aufwand mit Sitzungsgeldern entschädigt.</p> <p>² Die Höhe der Sitzungsgelder richtet sich nach der Regelung für die Behörden.</p>

VII. Kosten für Einsätze der Feuerwehr

	§ 23
Weiterverrechnung von Einsätzen	<p>¹ Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten die massgeblichen Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der kantonalen Gebäudeversicherung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen (inkl. Anhänge).</p> <p>² Verfügt die Gemeinde den Ersatz der Kosten des Einsatzes gegenüber dem Verursacher bzw. dem Leistungsempfänger, wird der Kostentarif der kantonalen Gebäudeversicherung für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren (Anhang 5 der Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen) angewendet.</p> <p>³ Der Ressortvorsteher kann Richtlinien für die Verrechnung von Einsätzen erlassen.</p>
	§ 24
Verfahren bei Verfügung durch die Gemeinde	<p>¹ Die zuständige Abteilung stellt Rechnung.</p> <p>² Wird die Rechnung nicht anerkannt, verfügt der Ressortvorsteher die Verrechnung der Kosten.</p>

VIII. Disziplinarwesen und Rechtsschutz

	§ 25
Disziplinarwesen	<p>In Bezug auf das Disziplinarwesen bestehen folgende Strafbefugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> der einfache Verweis der Verweis vor der Formation die Wegweisung vom Übungs- respektive Schadenplatz

- d. die Degradierung
- e. der Ausschluss aus der Feuerwehr

§ 26

Rechtsweg

Gegen Anordnungen des Gemeinderats, des Ressortvorstehers oder des Stabs der Feuerwehr kann innert 30 Tagen an das Statthalteramt Meilen rekuriert werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. April 2011 in Kraft.

§ 28

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Feuerwehr-Reglement vom 7. Dezember 2000
- b. Gebührenordnung der Feuerwehr vom 29. Oktober 1998
- c. Frühere zu diesem Reglement im Widerspruch stehende Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. März 2011 (GRB 11-35)